

Autor: Prof. Gerhard Geckle | 18.12.2023

Was kommt zum Vereinsjahr 2024?

Eine bange Frage für viele Vereinsführungskräfte. Denn vielfach wurde erwartet, dass man auch die steuerliche Rahmenbedingungen unserer vielen gemeinnützigen Sportvereine etwas verbessert. Aber das Vereinsjahr 2023 war fast überlagert mit anderen „Finanzierungslücken“ im Haushalt des Bundes und der Länder.



Bild: panthermedia

Auch das sog. Haushaltsurteil des Bundesverfassungsgerichts im Herbst 2023 trug sicherlich nicht dazu bei, Rahmenbedingungen allgemein noch zum Jahreswechsel 2023/2024 zu verbessern. Wobei für die Vereinswelt die Hoffnung bleibt, dass nicht gleich zum Abbau der Haushaltsdefizite man an die klassischen Freigrenzen und Freibeträge bei der Vereinsbesteuerung herangeht wird.

Selbst größere Steuerpakete, die wie üblich knapp zum Jahreswechsel noch über die parlamentarische Bühne gingen, brachten faktisch für den Vereins-Bereich wenig konkrete Neuregelungen. Auch das eigentlich mit Zustimmung des Bundestags schon verabschiedete **Wachstumschancengesetz** brachte nur wenig neue Änderungen. Man darf gespannt sein, ob bis Ende 2023 noch diese

eigentlich fest eingeplanten Änderungen nun endgültig kommen oder nicht – **wir berichten darüber!**

Immerhin kann man nun ab Jahresanfang bei der steuerlichen **Reisekostenabrechnung** beim **Verpflegungsmehraufwand** ein wenig höhere Beträge berücksichtigen. Statt wie bisher mit 28 € den Tag darf, man nun 32 € geltend machen., wenn man 24 Stunden und mehr von seiner eigenen Wohnung abwesend ist. Bleibt es bei der **eintägigen Dienstreise**, etwa die Teilnahme an einer Fortbildung für seinen Verein extern, darf man nun statt 14 € immerhin **16 € pro Tag** ansetzen, wenn man mehr als 8 Stunden abwesend sein sollte. Wobei der Vorbehalt zu beachten ist, dass Vereine eigene Entscheidungen, auch abhängig von der Kassenlage darüber treffen können, ob und wenn ja welche Reisekosten erstattet werden. Auf jeden Fall sollten Vereine mit feststehenden Reisekostenordnungen zumindest nachprüfen, ob diese Erhöhung beim Verpflegungsmehraufwand (§ 9 Abs. 4a EStG) als Pauschale zu berücksichtigen ist. Beim Fahrkostenersatz blieb es bislang bei den bekannten 0,30 € maximal pro tatsächlich gefahrene Kilometer bei Dienstreisen im Vereinsauftrag mit dem eigenen Pkw. Wobei auch hier Vereine häufig schon bislang nur etwas niedrige Pauschalen ersetzen.

Dennoch auch in der anstehenden Vorstandssitzung unbedingt nochmals überprüfen, ob gewisse **Rahmenvorgaben** seit dem **1.1.2024** im **Vereinsführungsbereich** beachtet werden. Dazu einige gezielte **Hinweise**:

1. Immerhin kann man sich etwas Luft bei der **Aufbewahrung von vereinsrelevanten Unterlagen** verschaffen – zum Jahreswechsel endete die gesetzlich vorgegebene Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege und steuerrelevante Dokumente, bis hin zum spendendopple für ausgestellte Spendenbescheinigungen, wenn diese **aus dem Jahr 2013** noch stammten. Neben dieser 10-jährigen Aufbewahrungsfrist können andere aufbewahrungspflichtige Unterlagen oder auch der Vereins-Briefwechsel aus dem Jahr 2017 und früher entsorgt werden, wegen des Ablaufs der sechsjährigen Aufbewahrungsfrist.
2. Obwohl sich dies meist nur auf der Ausgabenseite auswirken wird, auch für viele Vereine ohne Bilanzierung, sollte man ab Jahresanfang wieder beachten, dass man **abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter sofort als Aufwand** bislang ansetzen konnte, wenn der Kaufpreis **nicht mehr als 800 € netto bzw. 952 € brutto** betragen hat (§ 6 Abs. 2 EStG). Noch „nicht in trockenen Tüchern“ ist dabei der Vorschlag, diese Grenze **mit Wirkung ab 2024 auf 1.000 € netto bzw. 1.190 € brutto** zu erhöhen. Also bei Käufen in 2024 diese mögliche Anhebung der Sofort-Abschreibung prüfen!
3. Besser daran ist man bei Anschaffungen im großen PC – Bereich: vom Tablett bis hin zur neuen Software und weiteren PC-bezogenen Ausrüstungsgegenstände könne auch 2024 separat sofort und in voller Höhe als Sofortabschreibung genutzt werden.
4. Geblieben ist es für die gemeinnützigen Vereine leider bei dem **bisherigen Körperschaftsteuersatz von 15 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags**. Somit wenn man über die bekannte 45.000 € Grenze an Bruttoeinnahmen

im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb rutscht und dann jahresbezogen den Gewinn durch Gegenüberstellung der erzielten Einnahmen mit den Ausgaben ermitteln muss. Die **45.0000 € Grenze bleibt somit bislang für 2024**. Kommt man mit den steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen darüber, kann sich der erwirtschaftete Gewinn allerdings dadurch noch verringern im neuen Wirtschaftsjahr, dass die Gewerbesteuerbelastung hinzukommt. Manche Gemeinden und Städte haben da bereits reagiert und ihre Gewerbesteuersätze nach oben angepasst.

5. Daher sind auch Neugründungen bei **gemeinnützigen Fördervereinen** nach wie vor hoch im Kurs, um über einen zweiten, separaten Verein dort Finanzierungsmittel sich zu beschaffen, u.a. durch die Nutzung der Körperschaft-Steuerfreigrenze mit 45.0000 €. Daher auch in 2024 darauf achten, wer nun größere Bewirtungen durchführt, in der angestrebten getrennten Verbuchung dieser steuerpflichtigen Einnahmen.
6. Bleibt man **bei Speisen und Getränken**, bitte beachten, dass seit dem 1.1.2024 nun wieder der volle USt-Satz gilt **also 19 %** für durch den Verein verkaufte Speisen und auch wie bisher den Getränken. Unbedingt dann dies auch auf Speisekarten beim eigenen Vereinsheim mit Bewirtung beachten.
7. Daran denken sollte man auch bei der Neu-Anschaffung von **Photovoltaikanlagen** für den Verein, auf dem Dach des Klubheims, z.B., dass bei Neuanschaffungen der Kaufpreis auf der Rechnung ohne Umsatzsteuer ausgewiesen sein sollte (Abschn. 12.18 UStAE).
8. Für das **Spendenrecht** kommt ab 2024 bereits das neue, **bundeseinheitlich geltende Spendenregister** mit der **Erfassung von Spenden und der beteiligten Vereine, Verbände und andere gemeinnützige Organisationen**, die zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt sind. Einzelheiten auch zur Mitwirkungspflichten der Vereine, werden noch vor dem *Jahreswechsel 2023/2024* durch Verwaltungsanweisungen des BMF erwartet.
9. Die besondere **Spendenregelung zur Ukraine-Hilfe** des Bundesfinanzministeriums gilt weiterhin auch für 2024.
10. Sorgfältig unbedingt bei Vergütungsabrechnungen für den Verein ab Jahresanfang 2024 diese **Arbeitgeber-Vorgaben** beachten. Hat man nebenberufliche Übungsleiter Trainer, Betreuer, Erzieher mit pädagogisch-betreuerischen Aufgabenstellung beschäftigt, also nicht rein ehrenamtlich, sollte dem Verein **ab Januar 2024** wieder die kurze Erklärung für 2024 vorliegen, dass die engagierten Personen dem Verein zur Abrechnung gleich den bekannten Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ganz oder ggf. nur teilweise zur Nutzung überlassen. Diese Erklärung muss zum **Lohnkonto** genommen werden, dies erwarten das Finanzamt, aber auch die Sozialversicherungsträger. Wobei auch darauf zu achten ist, dass man unabhängig von der persönlichen Situation **nicht mehr als 14 Stunden** zur Erhaltung des Nebenberuflichkeitsstatus die Betätigung für den Verein zulässt.
11. Geblieben ist es bislang beim **Übungsleiter-Freibetrag** in Höhe von 3.000 € pro Jahr, auch beim nebenberuflichen Einsatz etwa im organisatorischen oder handwerklichen Bereich für seinen Verein kann man noch bis zu 840 € pro Jahr über den Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG) steuer- und sozialversicherungsfrei Vergütungen in dieser Höhe netto in Anspruch nehmen. Was auch dem Verein weitere Personalkosten einspart.
12. Ganz schwierig wird es jedoch, wenn man angestellte Beschäftigte auf **Mini-Job Basis im Verein** hat. Denn ab 1.1.2024 muss auch da der **Mindeststundenlohn nun bei 12,41 €** die Stunde liegen. Damit könnten Mini-Jobber geschlechtsneutral, weiterhin auch bis zu 43 Stunden im Monat arbeiten. Bei höherem Stundelohn würde sich dann diese maximale Arbeitszeit entsprechend reduzieren. Für den Mini-Job gilt daher auch die Jahres-Verdienstgrenze von maximal 6.456 €, wenn man nun ab 2024 die **monatliche Entgeltgrenze für Mini-Jobs von 538 €** hierfür heranzieht. Vereine als Arbeitgeber sollten daher auch auf die Vereinbarungen/den Arbeitsvertrag bei Mini-Jobs achten, wenn dort nicht der gesetzliche Mindestlohn als Vergütungsanteil erscheint. Zudem sollte man davon unabhängig, bei festem Monatsgehalt nach Vertrag vorsehen, dass eine Stundenanzahl dafür im Lohnkonto und Vertrag aufgenommen wird.
13. Werden höhere Vergütungen auch für nebenberufliche bezahlte Mithilfe beim gemeinnützigen Verein abgerechnet die über dem Übungsleiter-Freibetragsvolumen oder dem Ehrenamtsfreibetrag liegen, aufpassen: wird dies dann wie meist üblich mit einem Mini-Job-Verhältnis wegen der Verdiensthöhe **kombiniert**, so muss **durchgängig für die gesamte Vergütung der Mindestlohn von 12,41 € gezahlt werden**. Die besondere Sport-Regelung, dass man für Abrechnungen mit dem Übungsleiter- oder Ehrenamtsfreibetrag auch weniger als den aktuellen Mindestlohn zahlen darf, gilt beim Verdient über 250 € oder 70 € als monatliche Freibetragsregelung leider nicht.
14. Für **Festangestellte**, also Beschäftigte in Vereinen/Verbänden mit höherem Gehalt, etwa als Geschäftsführer oder die Leitung der Geschäftsstelle im Hauptberuf, kann es möglicherweise noch ab 2024 beim Lohnsteuer-Tarif eine kleine Verbesserung geben. Denn es ist nun eingeplant, dass man den ESt- Tarif ab 1.1.2024 sogar nachträglich nochmals ändert. Es soll ein **erhöhter Grundfreibetrag** von 11.684 € ab 2024 kommen. Was theoretisch zu einer nachträglichen kleinen Steuervergünstigung bei der monatlichen Gehaltsabrechnung führen kann, wenn diese weitere Gesetzesänderung im Einkommensteuerrecht nachträglich noch vom Bundes-Gesetzgeber beschlossen wird.

15. Mit erhöhten Pauschbeträgen beim **Verpflegungsmehraufwand** wird fest gerechnet ab 1.1.2024. Danach soll es nun für Dienstreisen, etwa im Auftrag des Vereins oder aus anderen vereinsbezogenen Anlässen wie Auswärtswettkämpfe, auswärtige Fortbildungen etc., nun 32 €, statt bisher 28 Euro geben. Dies bei Abwesenheit von mindestens 24 Stunden. Für den An- und Abreisetag sind es immerhin noch 16 Euro ab 2024, wenn man mehr als 8 Stunden unterwegs ist. Auch wiederum mit Wirkung für das Vereinsjahr 2024 hat die Finanzverwaltung die **Auslands-Reisekostensätze** erhöht gegenüber 2023. Dies betrifft somit die möglichen Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand und die Übernachtungskosten, gestaffelt auch der Höhe nach für die jeweiligen angegebenen auswärtigen Reiseländer. Soweit Dienstreisen von Vereinsmitarbeitern z.B. nach Österreich ab 1.1.2024 gehen sollten, gibt es dort für einen vollen Reisetag der Abwesenheit mit 24 Stunden nun 50 Euro, statt nur 40 Euro wie im Jahr 2023 noch. Auch für den An- oder Abreisetag mit mehr als 8 Stunden sind es nun 33 Euro ab dem nächsten Jahr (BMF- Schreiben v. 21.11.2023). Es kann sich empfehlen, die geltenden **Reisekostenordnungen** oder internen Vorgaben für Dienstreisen entsprechend anzupassen, wenn diese höhere Vergütung ab nächstem Jahr so abgerechnet werden soll.
16. Für viele Festangestellte dürfte die Anhebung des **bisherigen Freibetrags für Betriebsveranstaltungen** (nach § 19 EstG) von Interesse sein. Denn man will bei Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, also Betriebsfeiern z.B., den bisherigen Freibetrag von 110 € nun ab 2024 auf 150 Euro erhöhen.

Bitte daher sicherstellen, dass man ab Jahresanfang 2024 tatsächlich und auch nachvollziehbar mit allen neuen Steuer- und Sozialversicherungsvorgaben richtig arbeitet/ Vergütungen richtig abrechnet!

